

Satzung der Gemeinde Hambrücken zur Verlängerung der Durchführungsfrist des Sanierungsgebietes „Ortsmitte II“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken am 23.04.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortsmitte II“

Zur Behebung von städtebaulichen Missständen wurde das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ durch Satzung der Gemeinde Hambrücken am 03.07.2013 beschlossen und ist am 12.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Durchführungsfrist umfasst das Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ in der Abgrenzung der am 12.07.2013 bekannt gemachten Fassung.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung des § 144 BauGB sowie die Anwendung der §§ 153 bis 156a BauGB werden weiterhin nicht ausgeschlossen.
2. Die Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 BauGB neu befristet bis zum 31.12.2028.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Hambrücken, den 25.04.2024


Dr. Marc Wagner, Bürgermeister

